

## Rechtlicher Hintergrund den Zahlungsaufforderungen des Jobcenter und der Stadtkasse Wuppertal

=====

Die Stadtkasse Wuppertal hat ab Mitte August 2012 insgesamt 10.431 Zahlungsaufforderungen an ehemalige und aktuelle Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II (Alg II) herausgegeben.

1. In dem Schreiben wird formuliert: „Sie werden gebeten, den Gesamtbetrag in Höhe von xxx € unter Angabe meines Kassenzeichens innerhalb von einer Woche auf das Konto ... bei der Stadtkasse Wuppertal ... des Jobcenters Wuppertal AÖR zu überweisen“.

Mit diesem Schreiben werden die Empfänger schuldrechtlich in Verzug gesetzt. Liegen die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 3 Verwaltungsvollzugsgesetz (VwVG) NRW vor (Wochenfrist und Mahnung oder Erinnerung), kann die fällige Forderung ohne Einhaltung der Schonfrist (Abs. 1 Nr. 3) und ohne Mahnung (Abs. 3) beigetrieben werden. Daraus können Zwangsgelder und Kosten einer Ersatzvornahme, Säumniszuschläge, Zinsen und andere Nebenforderungen resultieren, wenn auf diese Kosten im Leistungsbescheid über die Hauptforderung, oder bei deren Anmahnung hingewiesen wurde (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 3 VwVG NRW).

Entgegen den Beteuerungen der Pressestelle der Stadt Wuppertal und des Sprechers des Jobcenters ist ein verwaltungsrechtliches Mahnverfahren eingeleitet worden.

**Markus Bien**, Presseamt der Stadt Wuppertal, schrieb in seiner Email vom 27.8.12 an Tacheles: *„Dieses Schreiben ist keine Mahnung! Es enthält keine Mahngebühr! Es dient in erster Linie der Klärung offener Zahlungen!“*

Auch **Dr. Andreas Kletzander**, Vorstand für Arbeitsmarkt und Kommunikation des Jobcenter Wuppertal äußert sich entsprechend gegenüber dem Verein Tacheles: *„Nochmals möchte ich betonen, dass es sich bei dem herausgegangenen Schreiben um kein Mahnschreiben gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz handelt. .... Das Kontenklärungsverfahren wird jedoch noch einige Monate in Anspruch nehmen. Den Kundinnen und Kunden entstehen während der Überprüfung selbstverständlich keinerlei Nachteile wie z.B. Mahngebühren.“*

Entgegen der Beteuerungen des Presseamtes und der Stadtkasse entfaltet die Zahlungsaufforderung Rechtsbindungswirkung. Voraussetzung für Vollstreckungsmaßnahmen, Mahnkosten, Verzinsung etc. ist eine Zahlungsaufforderung. Um genau eine solche handelt es sich, trotz gegenteiliger Beteuerung.

Gleichzeitig widerspricht sich die Verwaltung selbst, wenn sie behauptet, sie habe mit einem erheblichen Teil der Forderungsempfänger Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen. Es stellt sich daher die Frage, wenn die Zahlungsaufforderung lediglich der Kontoklärung diene, warum wurden dann Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen?

2. Ausweislich der Aussagen des Pressesprechers der Stadt Wuppertal (Email Markus Bien, Presseamt der Stadt Wuppertal, vom 27.8.12 an Tacheles) waren die Forderungsschreiben mit folgenden Texten versehen, dies können wir bestätigen:

- ALG II/Alg II Regelleistung
- KdU (Kosten der Unterkunft)/Erstausstattung Wohnung
- KdU/Mietkaution/Umzugskosten

- KdU/ Übernahme der Mietschulden

Es handelt sich

- a. um Forderungen auf der Grundlage von Erstattungsbescheiden nach § 50 SGB X. Erstattungsbescheide ergehen wenn SGB II-Leistungen zu Unrecht erbracht wurden, das Jobcenter die rechtswidrigen Bescheide aufgehoben hat und die zu Unrecht erbrachten Leistungen nunmehr nach § 50 SGB X zurückfordert (z.B. bei Arbeitsaufnahme). Das solche Fälle werden als: „ALG II/Alg II Regelleistung“ und „KdU (Kosten der Unterkunft)“ bezeichnet.  
Allerdings schreibt das Gesetz hinsichtlich der oben beschriebenen Erstattungsansprüche vor, dass diese je nach Grund der Forderung in Höhe von 10 % bzw. 30 % der Regelleistung der überzahlten Personen aufgerechnet werden können (§ 43 Abs. 2 SGB II). Das Jobcenter **kann** aufrechnen, das heißt, es hat bei der Entscheidung ein Ermessen auszuüben, ob diese Forderungen von der laufenden Leistung abgezogen werden oder nicht. Wird nicht aufgerechnet, kann das Jobcenter die Forderung an den Forderungseinzug geben. Dann sollte aber zumindest die Möglichkeit gegeben sein, eine ratenweise Tilgung zu vereinbaren, die sich an der Leistungsfähigkeit der Schuldner orientiert.  
Der generelle Einzug einer Forderung, ohne eine Ermessensentscheidung zu treffen, ist aufgrund der Rechtsvorschrift des § 43 SGB II unzulässig.

- b.) um vom Jobcenter Wuppertal gewährten Darlehen. Ausweislich der Titulierung aufgrund von „Mietkautionen“ (§ 22 Abs. 6 S. 4 SGB II) und „Mietschulden“ (§ 22 Abs. 8 SGB II).  
Hinsichtlich der Rückzahlungsansprüche aufgrund eines Darlehens schreibt das Gesetz die zwingende Aufrechnung im Leistungsbezug durch Aufrechnungsbescheid vor (§ 42a Abs. 2 S. 1 SGB II). Hier hat das Jobcenter kein Ermessen, es muss in jedem Fall, im Leistungsbezug aufrechnen.  
Eine Weitergabe an den Forderungseinzug ist immer rechtswidrig.

3. Ausweislich der Angaben der Pressestelle der Stadt Wuppertal beinhaltet die Forderung die über die Stadtkasse abgewickelt werden, auch Forderungen aufgrund von „Erstausstattung Wohnung“ und „Umzugskosten“. Diese Leistungen für Alg II-Beziehende wurden offensichtlich vom Jobcenter Wuppertal auf Darlehensbasis gewährt. Sowohl „Erstausstattung für die Wohnung“ (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II) als auch „Umzugskosten“ (§ 22 Abs. 6 SGB II) sind jedoch als Beihilfe, nicht als Darlehen, zu gewähren. Eine darlehensweise Gewährung dieser Leistungen ist rechtswidrig. Es wäre daher zunächst zu klären, wie eine solche Forderung entstanden ist, für die offensichtlich keine Rechtsgrundlage existiert.
4. Das Gesetz schreibt vor, dass sich der behördliche Rückzahlungsanspruch im Überzahlungsfall individuell an die jeweilige überzahlte Person richtet und sich anteilig an der Höhe der jeweiligen Leistung bemisst. Nach der Konzeption des SGB II sind Leistungsansprüche als individuelle Ansprüche und nicht als ein Gesamtanspruch der Bedarfsgemeinschaft ausgestaltet. Dies hat zur Folge, dass bei Rückforderungsentscheidungen inhaltlich zwischen den einzelnen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft differenziert werden muss: Aufhebung und Rückforderung können sich nur auf den jeweils individuell für eine Person zu Unrecht

erbrachten Leistungsanteil richten.

Die Zahlungsaufforderungen der Stadtkasse Wuppertal richten sich aber immer nur an eine Person und übergehen den individuellen Erstattungsanspruch gegenüber jeder überzahlten Person in der Bedarfsgemeinschaft. Als Adressaten der Forderungsschreiben wurden lediglich die Personen gewählt, die ihren Haushalt bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II gegenüber dem Jobcenter vertritt (im Sinne von § 38 SGB II).

In allen Fällen, bei denen sich eine Forderung des Jobcenters gegen mehrere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft oder gegen eine Person aus der Bedarfsgemeinschaft, die nicht als Adressat auf dem Forderungsschreiben geführt ist, ist das von der Stadtkasse gewählte Verfahren rechtswidrig.

5. Auch wurden immer wieder Zahlungsaufforderungen mit einer unrichtigen Forderungssumme verschickt. So haben eine Reihe von Leuten einen Teil oder die gesamte Forderung bereits beglichen. Dessen ungeachtet wurde von der Stadtkasse die Gesamtsumme fällig gestellt. Das ist ebenfalls rechtswidrig.
6. In einigen Fällen haben die Betroffenen gegen den behördlichen Rückzahlungsanspruch auf Grundlage eines Erstattungsbescheides (§ 50 SGB X) Widerspruch eingelegt. Ein solcher Widerspruch entfaltet nach § 86a Abs. 1 SGG aufschiebende Wirkung. Aufschiebende Wirkung heißt, dass der Anspruch bis zur endgültigen rechtlichen Klärung ruht. Trotz eingelegtem Widerspruch und Anfechtungsklage wurden aber in einigen bekannt gewordenen Fällen entsprechende Zahlungsaufforderungen verschickt.
7. Einem Erstattungsanspruch des Jobcenters gegenüber ehemals minderjährigen Leistungsberechtigten gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X kann die Beschränkung der Haftung Minderjähriger entgegenstehen (§ 1629a BGB). Das Bundessozialgericht hat in einem aktuellen Urteil klargestellt, dass die Haftung Minderjähriger von Amts wegen festzustellen ist und die Behörde die Forderungen, die zum Zeitpunkt der Minderjährigkeit entstanden ist, auf das vorhandene Vermögen des inzwischen Volljährigen zu beschränken hat (BSG v. 07.07.2011 - B 14 AS 153/10 R). Eine solche Beschränkung der Haftung Minderjähriger wurde durch die Stadtkasse nicht vorgenommen.

Diese Ausführungen machen deutlich dass, dass die aktuellen Zahlungsaufforderungen des Jobcenters und der Stadtkasse Wuppertal mit einer Reihe rechtlicher Vorgaben nicht zu vereinbaren sind.

Die Zahlungsaufforderungen wurden von der Verwaltung in dilettantischer Weise und offensichtlich ohne rechtliche Prüfung im Massenverfahren herausgeschickt. Sich hinterher auf die schlechte Datenqualität der Bundesagentur für Arbeit zu berufen, ist dabei wenig glaubwürdig. Schließlich müssten die zuständigen Behörden bereits im Laufe der Datenverarbeitung in der Lage sein, sich über die Qualität der bearbeiteten Daten ein Urteil zu bilden.

Wuppertal, den 05.09.2012

*Harald Thomé, Tacheles e. V.*